

## **Name, juristische Form, Zweck und Sitz**

### ARTIKEL 1

«alpinisme & handicap» ist ein privatrechtlicher Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. «alpinisme & handicap» ist eine juristisch selbständige nationale Organisation und ist gemeinnützig.

### ARTIKEL 2

«alpinisme & handicap» verfolgt den Zweck, Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Behinderungen im Bereich Berg- und Klettersport zu organisieren und durchzuführen.

### ARTIKEL 3

Der Sitz von «alpinisme & handicap» ist Winterthur.

## **Mitglieder**

### ARTIKEL 4

Jede natürliche oder juristische Person, die sich zur Einhaltung der Statuten sowie zur Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, kann Mitglied von «alpinisme & handicap» werden.

### ARTIKEL 5

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- durch schriftliche Kündigung, die jederzeit möglich ist;
- wegen Nicht-Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages sechs Monate nach Fälligkeit, trotz Mahnung nach vier Monaten nach Zahlungsfrist;
- nach einem Ausschluss aus wichtigem Grund, der durch den Vorstand ausgesprochen und durch die Generalversammlung genehmigt wurde, wobei der/die Betroffene vorher mit einge-

schriebenem Brief eingeladen worden ist, seine/ihre Verteidigungsgründe vorzubringen.

### ARTIKEL 6

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **Finanzierung**

### ARTIKEL 7

Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- die Mitgliederbeiträge;
- die Spenden;
- allfällige staatliche Subventionen;
- allfällige Gelder von Stiftungen und Sponsoren;
- verschiedene Unterstützungen in natura oder in bar.

### ARTIKEL 8

Die Rechnung wird jedes Jahr von einem Revisor oder von einem zugelassenen Treuhandbüro, die von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt werden und wiederwählbar sind, überprüft.

## **Organe**

### ARTIKEL 9

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

## **Generalversammlung**

### ARTIKEL 10

Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins, sie hat folgende Befugnisse:

- a. sie genehmigt den Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung;
- b. sie genehmigt die allgemeinen Tätigkeitsvorschläge und das Budget;
- c. sie wählt den/die Präsident/in und den/die Kassier/in sowie den/die Revisor/in;
- d. sie kann Personen, die sich besonders für die Zwecke des Vereins eingesetzt haben, als Ehrenmitglieder wählen;
- e. sie genehmigt allfällige Reglemente;
- f. sie ratifiziert allfällige vom Vorstand ausgesprochene Ausschlüsse;
- g. sie bestimmt die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages, der für die von ihr festgelegten Mitgliederkategorien verschieden sein kann;
- h. sie beschliesst Statutenänderungen gemäss den besonderen Modalitäten von Art. 16;
- i. sie befindet über alle traktandierten Gegenstände inklusive Anträge von Mitgliedern.

### ARTIKEL 11

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie umfasst alle Vereinsmitglieder.

Die Generalversammlung wird mindestens 20 Tage vor dem Termin vom Vorstand einberufen. Der Einladung ist die Traktandenliste beigelegt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann nach Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden.

### ARTIKEL 12

Nur die in der Traktandenliste aufgeführten Gegenstände können Gegenstand eines Beschlusses sein. Die Entscheidungen werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst; jedes Mitglied hat eine Stimme unabhängig von seiner Kategorie.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerhebung, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Stimmabgabe beantragt.

## **Vorstand**

### ARTIKEL 13

Der Vorstand setzt sich aus mindestens vier Personen zusammen:

- der/die Präsident/in;
- der/die Vizepräsident/in;
- der/die Kassier/in;
- mindestens ein zusätzliches Mitglied.

Mit Ausnahme des/der Präsidenten/in und des/der Kassier/in konstituiert sich der Vorstand selber.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der/die Präsident/in oder in seiner/ihrer Abwesenheit der/die Vizepräsident/in leitet die Diskussionen in den Sitzungen und den Generalversammlungen.

Der/die Präsident/in oder in seiner/ihrer Abwesenheit der/die Vizepräsident/in hat den Stichtentscheid.

Der/die Präsident/in oder in seiner/ihrer Abwesenheit der/die Vizepräsident/in ernannt den oder die Stimmenzähler/in und den oder die Protokollführer/in.

### ARTIKEL 14

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwe-

send ist. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Angelegenheiten, welche nicht in die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans fallen, insbesondere über:

- Einberufung der Generalversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- Aufnahme von Mitgliedern;
- Beantragung des Ausschlusses von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung unter Vorbehalt des Rekursrechts;
- Planung und Durchführung von Vereinssaktivitäten;
- Ausarbeitung von Reglementen.

#### ARTIKEL 15

Präsident/in, Vizepräsident/in und Kassier/in zeichnen (unter Vorbehalt Absatz 2) kollektiv zu zweien.

Für Finanzgeschäfte hat der/die Kassier/in die Einzelunterschrift für einen durch den Vorstand festgelegten Höchstbetrag. Für diesen Betrag übersteigende Geschäfte ist die Kollektivunterschrift mit Präsident/in oder Vizepräsident/in nötig.

#### Statutenänderung

#### ARTIKEL 16

Die Statuten können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

#### Auflösung

#### ARTIKEL 17

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

An dieser Generalversammlung muss mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein. Wird dieses Quorum nicht erreicht, wird nach frühestens zwei Wochen eine neue Generalversammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

#### ARTIKEL 18

Bei der Auflösung bestimmt die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren/innen und entscheidet über die Verwendung des Nettovermögens.

Dieses wird vollumfänglich für Aktivitäten zu verwenden sein, die dem statutarischen Zweck des Vereins entsprechen.

Eine Rückerstattung an die Mitglieder und Spender ist ausgeschlossen.

## STATUTEN

Verein  
«alpinisme & handicap»

---

Die vorliegenden Statuten wurden am 8. Februar 2010 von der Gründungsversammlung des Vereins in Zürich genehmigt.